

HSN-414/ME
von S

MD-3178-1 und 2/94

Wien, 5. Dezember 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Qualitätsklassen-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/10 PG
Datum:	6. DEZ. 1994
Verteilt	14. Dez. 1994

Mag. Bohm

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

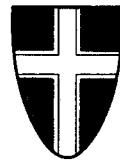
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82125**

MD-3178-1 und 2/94

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Qualitätsklassen-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

zur Zl. 19.201/02-IA9/94

Wien, 5. Dezember 1994

**An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft**

**Auf das do. Schreiben vom 15. November 1994 beeckt sich das
Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Aus der Sicht der Vollziehung ist vorerst darauf hinzuweisen, daß die Einhaltung der Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes als Teil der Inlandskontrolle stichprobenartig erfolgt und das Schwergewicht des Vollzuges bei den Bundesorganen im Zuge der Ein- und Ausfuhrkontrollen liegt. Durch den neu gefaßten § 11 wird der gesamte Warenverkehr zwischen den Staaten der Europäischen Union zum Gegenstand der den Bezirksverwaltungsbehörden zugeordneten Inlandskontrolle. Die Ein- und Ausfuhrkontrolle reduziert sich demnach auf Drittstaaten. Hinsichtlich des Warenverkehrs zwischen den Staaten der Europäischen Union wird daher die gesamte bisher von den Zollbehörden anlässlich der Ein- und Ausfuhr durchgeföhrte Kontrolltätigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörden im Wege der

- 2 -

nunmehr ausgeweiteten Inlandskontrolle übertragen. Es wird somit - bei gleichbleibender Qualität der Vollziehung - der bisher von den Zollbehörden für die Kontrolltätigkeit verzeichnete Personal- und Sachaufwand auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen. Zum Ausmaß dieses Aufwandes ist zu bemerken, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft allein für die bloße Koordinierung dieser Kontrolltätigkeit zwei zusätzliche Dienstposten benötigt und die Kontrolltätigkeit selbst sicher aufwendiger ist als ihre Koordinierung. Weiterer Personal- und Sachaufwand wird durch zusätzliche Administrativverfahren verursacht, zu denen folgendes bemerkt wird:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Vermarktungsformen für Eier sieht vor, daß die Bezirksverwaltungsbehörde die Kennnummern für alle zugelassenen Verpackungsstellen festzulegen hat. In diesem Zusammenhang wird offenbar vorausgesetzt, daß die Bezirksverwaltungsbehörde auch die Verfahren auf Zulassung der Verpackungsstellen für Eier durchzuführen hat, bei denen insbesondere überprüft werden muß, ob die in Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/1991 festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Weiters sieht die beabsichtigte Änderung des Qualitätsklassengesetzes in § 9 Abs. 5 eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vor, mit der Kennnummern für Betriebe und Packstellen vorgesehen und Muster für Banderolen oder amtliche Zeichen festgelegt werden können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß bereits die im Weingesetz vorgesehene und auf eine verhältnismäßig eher kleine Warengruppe eingeschränkte Banderolenverwaltung erhebliche Kosten verursacht. Sollte diese Verordnungsermächtigung daher ausgeschöpft werden, wird bei den Bezirksverwaltungsbehörden ein weiterer Mehraufwand an Personal- und Sachkosten entstehen, der ein Vielfaches jener Kosten ausmacht, die derzeit bei der Vollziehung des Weingesetzes anfallen.

- 3 -

Länder und Gemeinden haben daher aus dieser Sicht mit erheblichen finanziellen Belastungen zu rechnen. Durch die zu knapp bemessene Begutachtungsfrist ist es jedoch nicht möglich, eine konkrete Aussage über die Höhe dieser zusätzlichen Kosten zu geben.

In diesem Zusammenhang wäre die Frage zu prüfen, ob die Aufgaben nicht kostengünstiger von der AMA übernommen werden könnten. Für eine Übertragung der Kontrolltätigkeiten und insbesondere der Administrativverfahren auf die AMA spricht, daß die AMA die Ergebnisse dieser Tätigkeiten und Verfahren zur Erfüllung ihrer sonstigen behördlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben ohnehin benötigt. Auch aus Gründen einer einheitlichen Vollziehung sollte dieser Überlegung der Vorzug gegeben werden, da durch die angesprochene Übertragung auf die bundesweit tätige AMA insbesondere jene Kosten vermieden werden, die für die Länder und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgrund der Koordinierung der Bezirksverwaltungsbehörden entstehen würden.

Der vorgesehene Entfall des § 10 Qualitätsklassengesetz gibt noch zu folgender Bemerkung Anlaß:

Bei der Erlassung von Qualitätsvorschriften ohne Bezug auf EU-Normen (z.B. für Kartoffel) wird der Verkauf in einer Verpackung die zwingende Folge sein; das Abfallaufkommen würde sich beträchtlich erhöhen. Dieses Ergebnis ist mit den Intentionen des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht in Einklang zu bringen und erscheint auch bei vielen Warengruppen (z.B. bei Obst und Gemüse) sachlich nicht gerechtfertigt.

Ferner wird das Erfordernis einer Verpackung die Produzenten bzw. die Händler mit vermeidbaren Kosten belasten, die auf den Konsumenten überwälzt werden. § 10 des Qualitätsklassengesetzes sollte deshalb unverändert beibehalten werden. Die geltende Bestimmung verstößt auch nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, da sie lediglich eine Verordnungsermächtigung an den

- 4 -

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft enthält und bei Ausschöpfung dieser Ermächtigung die EU-Konformität der Durchführungsverordnung ohnehin geprüft werden müßte.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor